



Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

- Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup> (80,28 EUR<sup>4</sup>, zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom ..... in Höhe von ..... EUR)
- Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup> (120,42 EUR<sup>5</sup>, zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom ..... in Höhe von ..... EUR)).<sup>2</sup>

Sollte die Wohnung im Erhebungsjahr teilweise mit Hauptwohnsitz genutzt werden, reduziert sich die Jahrespauschale für jeden vollen Kalendermonat mit HWS um 1/12.

Bitte die HWS-Nutzung anführen: Von:.....bis:.....

---

(Datum)

---

(Unterschrift)

---

<sup>4</sup> Mit 01.11.2023 wird die Ortstaxe von 2,20 EUR auf 2,40 EUR erhöht, somit ergibt sich gem. § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 ein Jahresdurchschnitt in Höhe von 2,23 EUR als Berechnungsgrundlage.

<sup>5</sup> Mit 01.11.2023 wird die Ortstaxe von 2,20 EUR auf 2,40 EUR erhöht, somit ergibt sich gem. § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 ein Jahresdurchschnitt in Höhe von 2,23 EUR als Berechnungsgrundlage.